

Bebauungsplan Nr. 5

**"Gewerbegebiet zwischen BAB 1,
B 266 und L 178 in Wißkirchen"**

Umweltbericht (Teil 2 der Begründung)

Satzungsgeberin:

Stadt Euskirchen

Fachbereich 9 - Stadtentwicklung, Bauordnung
Kölner Straße 75

53879 EUSKIRCHEN

Auftraggeberin:

FPE Asset Management GmbH & Co. KG

Im Zollhafen 24

50678 KÖLN

Fachplanung:



Büro für Landschaftsplanung GmbH

LANDSCHAFT !

Landschaftsarchitekten AKNW

Bachstraße 22 52066 Aachen
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95
m a i l @ l a n d s c h a f t - a c . d e

Bearbeitung:

P. Aubry

R. Löttsch

Aufgestellt im August 2024

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG	1
1.2	KURZE BESCHREIBUNG DES VORHABENS	1
2	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES IN DER BAULEITPLANUNG	3
2.1	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	3
2.2	FACHPLÄNE	4
3	BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	8
3.1	PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT	8
3.2	BODEN / FLÄCHE	9
3.3	WASSER	10
3.4	KLIMA / LUFT	10
3.5	LANDSCHAFT	11
3.6	MENSCH UND BEVÖLKERUNG	12
3.7	KULTURELLES ERBE UND SACHGÜTER	12
3.8	NULLVARIANTE	12
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
4.1	SCHUTZGÜTER	13
4.1.1	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	13
4.1.2	Boden / Fläche	14
4.1.3	Wasser	15
4.1.4	Klima / Luft	16
4.1.5	Landschaft	17
4.1.6	Mensch und Bevölkerung	17
4.1.7	Kulturelles Erbe und Sachgüter	18
4.2	WECHSELWIRKUNGEN	18
4.3	NATURA 2000-GEBIETE	18
4.4	VERMEIDUNG VON EMISSIONEN UND UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN	19
4.5	NUTZUNG VON ENERGIE	19
4.6	LANDSCHAFTSPÄNE SOWIE SONSTIGE UMWELTBEOGEGNE FACHPLÄNE	19
4.7	KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	20
4.8	UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	20
5	PLANUNG	21
5.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	21
5.2	EXTERNE KOMPENSATIONSMAßNAHME	21
6	PRÜFUNG ALTERNATIVER STANDORTE	23
7	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	24
7.1	TECHNISCHE VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	24

7.2	ÜBERWACHUNG.....	24
7.3	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	24
8	LITERATURVERZEICHNIS	27

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt auf einer ca. 14 ha großen Fläche zwischen Bundesautobahn (BAB) 1, Bundesstraße (B) 266 und Landesstraße (L) 178 in Wißkirchen ein Gewerbegebiet auszuweisen. Hierfür stellt sie den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178 in Wißkirchen" auf.

Die Aufgabe des Bebauungsplans ist es, der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in einer Kommune einen rechtlichen Rahmen für die städtebauliche Ordnung zu geben.

Gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ^[i] ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und gemäß § 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 in einem Umweltbericht darzulegen.

Zur Abwägung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB wurde der vorliegende Umweltbericht erarbeitet. Mit seiner Erstellung hat die FPE Asset Management GmbH & Co. KG die LANDSCHAFT! Büro für Landschaftsplanung GmbH Aachen beauftragt.

1.2 Kurze Beschreibung des Vorhabens

Im Bebauungsplangebiet werden Bereiche als Straßenverkehrsfläche, Gewerbegebiet und Grünfläche (öffentlich und privat), Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen. Im Nordwesten des Geltungsbereiches wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten von Rettungsdiensten festgesetzt.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Süden über die B 266 und einer anschließenden inneren Erschließungsstraße.

Die Gewerbeflächen können laut Festsetzungen bis zu 90 % versiegelt werden. Die restlichen 10 % sollen als Vegetationsflächen mit Laubbäumen genutzt werden.

Das Plangebiet wird von den privaten und öffentlichen Grünflächen M1 und M2 mit Breiten von bis ca. 30 m umgrenzt, auf denen Bäume, Sträucher und Blumenwiesen vorzusehen sind.

Insgesamt ergibt sich nachstehende Flächenübersicht:

Festsetzung	Fläche in m ²
Verkehrsflächen	4.183
Gewerbeflächen	103.991
<i>davon bebaubar/versiegelbar</i>	<i>93.592</i>
Fläche für die Abwasserbeseitigung	1.078
Öffentliche Grünfläche	4.829
Private Grünflächen	25.803
Gesamtfläche Geltungsbereich	139.884

Tabelle 1: Flächenaufteilung - Bebauungsplan Nr. 5

Eine ausführliche Beschreibung des Bebauungsplans ist dem Teil 1 der Begründung bzw. der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - Erläuterungsbericht - zu entnehmen.

2 Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung

2.1 Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden gemäß Anlage 1 Absatz 1 BauGB ^[1] die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, aufgeführt. In den nachfolgenden Kapiteln werden sie schutzgutbezogen berücksichtigt.

Baurecht / Raumordnung

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung
- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes

Naturschutzrecht

- dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Bodenschutzrecht

- Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

Wasserrecht

- Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird
- ortsnahe Versickerung, Verrieselung oder direkte Einleitung von Niederschlagswasser über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer
- Beseitigung von Abwasser, so dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird

Immissionsschutzrecht

- Schutz von Wohn- und sonstigen schutzbedürftigen Gebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Klimaschutzrecht

- Nutzung erneuerbarer Energien sowie insgesamt eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Anpassungen an die negativen Auswirkungen des Klimawandels

Abfallrecht

- Umgang mit Abfällen entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit (Vermeidung und stoffliche Wiederverwertung)

Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung

- Reduzierung des Flächenverbrauchs bis zum Jahr 2030 von zurzeit ca. 66 ha auf unter 30 ha pro Tag ^[ii]

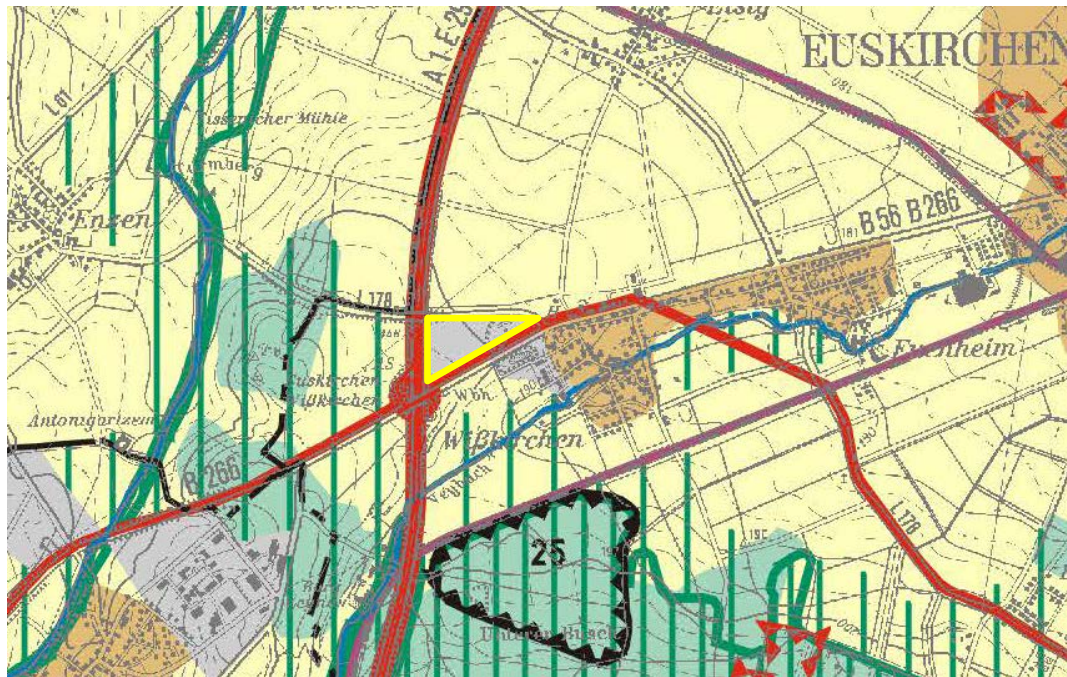
2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen ^[iii], weist für das Plangebiet Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung aus (s. Abbildung 1). Auch der Entwurf des Regionalplans Köln, Stand 2021 ^[iv], sieht sowohl für das Plangebiet als auch für den Bereich westlich der Autobahn Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung vor (s. Abbildung 2).

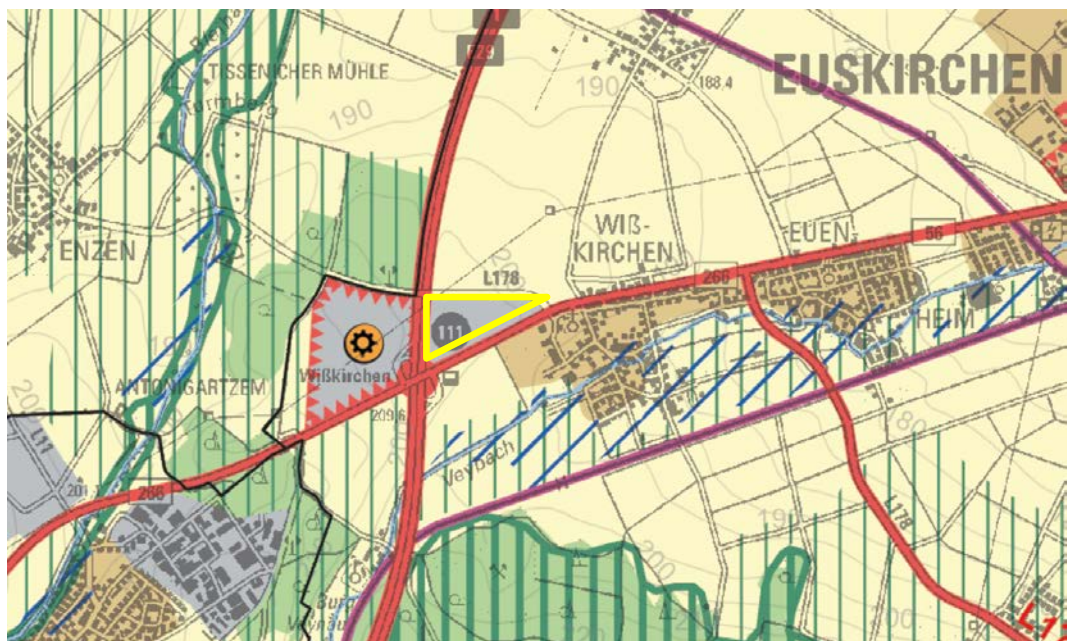
Der Landesentwicklungsplan NRW ^[v] stellt die Flächen des Plangebietes entsprechend der Regionalplanung (Stand: 1.1.2016) als Siedlungsraum (inkl. Großflächiger Infrastruktureinrichtungen) dar.

Der Bebauungsplan entspricht damit den Vorgaben der Regionalplanung.



■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

Abbildung 1: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan (Bebauungsplan gelb markiert)



■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
 ■ GIB für zweckgebundene Nutzung ⚙ GIBRegional

Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Köln (Bebauungsplan gelb markiert)

Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ^[vi] weist für das Plangebiet überwiegend gewerbliche Bauflächen aus. Entlang der Autobahn befindet sich eine Grünfläche, die als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)" mit Zweckbestimmung "Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB" dient. Nach Auskunft der Stadt Euskirchen erfolgte die Ausweisung vorsorglich und nicht aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen zur Ausweisung von Ausgleichsflächen.

Eine oberirdische Hauptversorgungsleitung (Elektrizität) kreuzt das Gebiet.

Der Bebauungsplan entspricht damit den Vorgaben des Flächennutzungsplans.

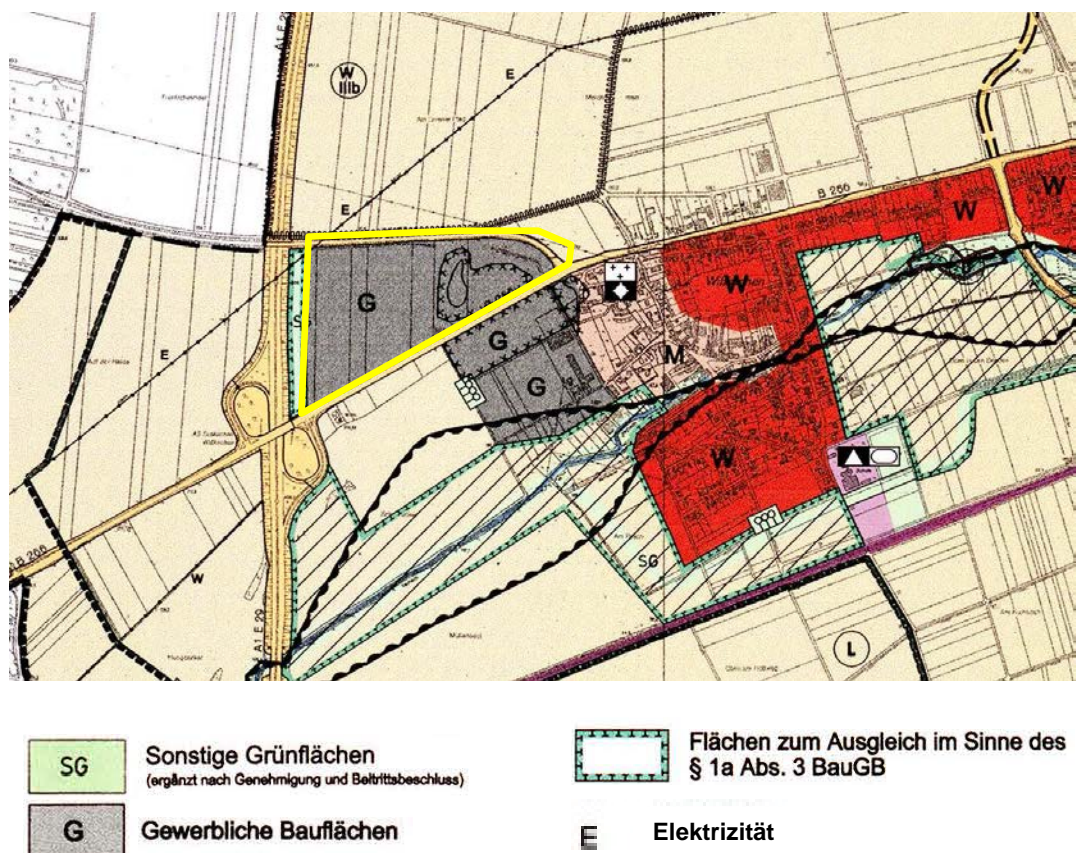


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (Bebauungsplan gelb markiert)

Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Euskirchen

Südlich der B 266 am Ortseingang von Wißkirchen befindet sich das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Wißkirchen" ^[vii]. Der Bebauungsplan besteht überwiegend aus Gewerbeflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von 1,6. Er weist eine als Ausgleichsfläche zu verwendende Grünfläche im Süden, Straßenbegleitgrün sowie einen Gehölzgürtel auf. Im Bereich der Gewerbeflächen entlang der B 266 wurden bereits ein Baustoffhandel und ein Photovoltaik-Park gebaut.

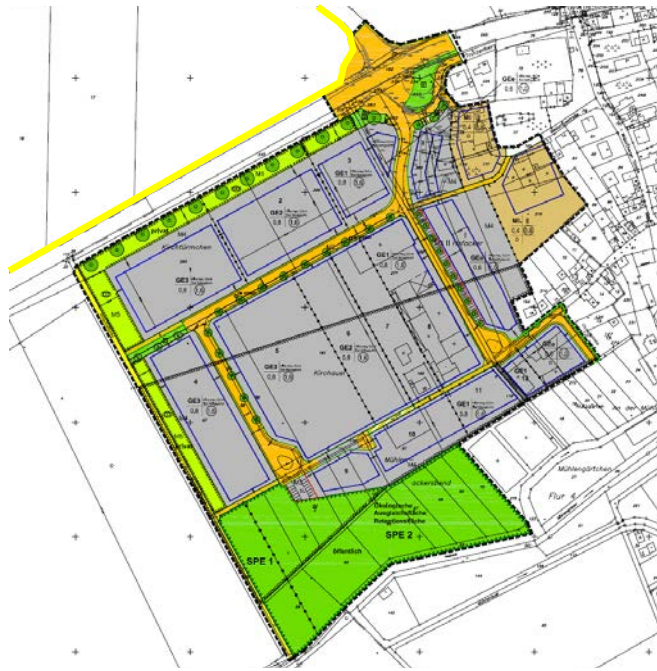


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1 (Umgrenzung Bebauungsplan Nr. 5 gelb markiert)

Eine Betrachtung der Vorgaben durch den Landschaftsplan erfolgt in Kapitel 4.6.

3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

3.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotoptypen

Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt, der Großteil als Acker, ca. ¼ als Grünland. An den Rändern des Plangebietes kommen Ackerrandstreifen, Wegraine und Grünlandbrachen vor. Im nördlichen Teil befindet sich ein Baum innerhalb des Plangebietes.

Unmittelbar außerhalb des Plangebietes liegt im Westen die mit Sträuchern bestandene Böschung der BAB 1, während entlang der L 178 und der B 266 Ahorn- und Eichen-Hochstämme in lückiger Folge die Straßen säumen.

Seltene oder besonders geschützte Pflanzenarten gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW ^[viii] kommen nach den vorliegenden Unterlagen im Untersuchungsraum nicht vor.

Tiere

Im Rahmen der faunistischen Kartierungen 2020 konnten insgesamt 34 Vogelarten im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld nachgewiesen werden. Davon sind 25 Arten als Brutvögel einzustufen. 10 dieser Arten besitzen auch innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten, 15 Arten brüten nur in seinem näheren Umfeld. Weitere 5 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf, der Wiesenpieper wurde als Durchzügler nachgewiesen und 3 Arten überflogen lediglich den Untersuchungsraum.

Es konnten 12 Vogelarten im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld festgestellt werden, die als "planungsrelevant" eingestuft werden. Innerhalb des Plangebietes konnten Revierzentren der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen festgestellt werden. Bluthänfling und Schwarzkehlchen besitzen an der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums jeweils 1 Revierzentrum, die Feldlerche brütet auf den Ackerflächen mit 3 Revieren.

Graumammer (1 Revier), Kiebitz (2 Reviere) und Rebhuhn (1 Revier) sind Brutvögel in der Feldflur im nördlichen Umfeld des Plangebietes. Die Revierzentren liegen etwa 100 m bis 200 m vom Plangebiet entfernt. Die Rauchschwalbe brütet im östlichen Umfeld des Plangebietes in einer Hofanlage am Ortsrand von Wißkirchen. Der Turmfalke besitzt Revierzentren im Kirchturm von Wißkirchen im östlichen Umfeld des Plangebietes sowie etwa 150 m nördlich des Plangebietes auf einem Freileitungsmast.

Weitere Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten konnten nicht erbracht werden bzw. ihr Vorkommen konnte aufgrund einer mangelnden Eignung als Lebensraum von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine ausführliche Darlegung der vorkommenden Tierarten ist den Anlagen 1 und 5 zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag - Erläuterungsbericht und Ergebnisse der faunistischen Kartierungen - zu entnehmen.

3.2 Boden / Fläche

Großräumig kann das Relief als eben angesprochen werden, die Höhendifferenzen sind gering. Im Plangebiet fällt das Gelände von West nach Ost von ca. 205 m über Normalhöhennull (ü. NHN) über eine Länge von ca. 600 m auf ca. 199 m ü. NHN ab ^[ix].

Der geologische Untergrund besteht oberflächennah aus verlehmtten Löss über quartären Kiesschichten, die von tertiären Tonen und Feinsanden unterlagert werden.

Im Untersuchungsraum hat sich vor allem Pseudogley-Braunerde entwickelt, die zum Teil erodiert ist. Es handelt sich hierbei überwiegend um mittel-tonigen Schluff. Am südwestlichen Rand des Gebietes kommt der Bodentyp Pseudogley (schluffiger Lehm, meist steinig bis grusig) vor. Die Wertzahl der Bodenschätzung für die landwirtschaftliche Nutzung liegt zwischen 25 und 55 Punkten und wird als "mittel" eingestuft. Die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens ist überwiegend hoch, teilweise sehr hoch (Pseudogley) und teilweise mittel.

Am südlichen Rand des Plangebietes tritt auf einer Fläche von ca. 0,3 ha Pseudogley-Braunerde auf, die im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit aufgrund des tertiären Gesteins mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte bewertet wird ^[x].

Auf einer Fläche von ca. 0,6 ha befindet sich innerhalb des Gebietes ein Auftrags-Regosol im Bereich einer verfüllten Tongrube. Die genaue Zusammensetzung des Bodens ist nicht bekannt. Die ausgebeutete Tongrube wurde bis 1993 mit ca. 160.000 m³ Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und vereinzelt Siedlungsabfälle) bis zu einer Tiefe von 13 m verfüllt und später übererdet. Die Fläche wird im Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen als Altablagerung "Hubertus I und II" unter der Nummer 5306/100 geführt bzw. "nachrichtlich registriert".

Aus dem Bericht "Entsorgungs- und altlastentechnische Bodenuntersuchung" zum Projekt "Euskirchen-Wißkirchen, Erschließung von Gewerbeflächen" aus 2021 ist festzuhalten, dass sich bezüglich des Gefährdungspfades Boden – Mensch über die Bodenluft keine Ansatzpunkte für eine entsprechende Gefahr ableiten ließen. Demgegenüber wurde im Rahmen der Untersuchung, die die vermutete Mächtigkeit mit bis 12,8 m und eine Verfüllung mit Bodenaushub mit anthropogenen Fremd Beimengungen wie Bauschutt bestätigt, in einem Bereich einer Sondierbohrung Belastungen festgestellt, die ergänzende Untersuchungen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung für den Pfad Boden – Grundwasser erforderlich machten.

In 2022 wurden diese Nachuntersuchungen durchgeführt. Der gutachterlichen Schlussfolgerung, dass die Besorgnis einer negativen Beeinflussung des Schutzgutes Grundwassers durch die Nachuntersuchungen ausgeräumt wurde, wurde aus bodenschutzrechtlicher Sicht von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde gefolgt.

Derzeit werden die Böden landwirtschaftlich genutzt (Acker/Grünland).

3.3 Wasser

Im Untersuchungsraum sind keine rechtsgültigen Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich im Randbereich der Zone III B des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Oberelvenich" und damit im Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage, die auch in Zukunft weiter betrieben werden soll. Ein Entwurf einer Schutzgebietsverordnung liegt der Verfasserin nicht vor, somit fehlen derzeit die Voraussetzungen zur Berücksichtigung der konkreten Verbote und Gebote.

Die Maßnahme liegt im Bereich des Grundwasserkörpers "Hauptterrassen des Rheinlandes" (ID 274_08), der einen schlechten mengenmäßigen Zustand aufweist. Laut der Messstelle (Dep. Hubertus P 0), die im nördlichen Teil des Untersuchungsraums liegt, wurden in den letzten Jahren (2018-2021) Flurabstände des Grundwassers von ca. 5 m gemessen^[xi].

Die Böden sind somit nicht grundwassergeprägt, weisen aber eine schwache Staunässe auf und sind für die Versickerung im 2-Meter-Raum ungeeignet^[x]. Die Flächen liegen im potenziellen Einflussbereich der Sümpfung für die Braunkohlentagebaue. Somit können Absenkungen und spätere Anstiege im oberen und in tieferen Grundwasserleiter auftreten.

Dauerhaft wasserführende Fließgewässer sowie natürliche, stehende bzw. naturnahe Gewässer kommen im Bereich des Bebauungsplans nicht vor. Südlich davon, im Abstand von ca. 400 m, verläuft der Veybach, ein erheblich verändertes Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von^[xii]

- festgesetzten Überschwemmungsgebieten
- vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
- ermittelten Überschwemmungsgebieten
- überfluteten Gebieten
- rückgewinnbare Rückhalteflächen

3.4 Klima / Luft

Makroklimatisch ist die Region durch ein gemäßigtes, atlantisches Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern geprägt, mit einer relativ gleichmäßigen Verteilung der Niederschläge über das Jahr hinweg. Die Temperaturen liegen im Durchschnitt zwischen 0 °C im Winter und etwa 25 °C im Sommer.

Einige der wichtigsten Faktoren, die das Makroklima von Euskirchen beeinflussen, sind:

Geographische Lage: Euskirchen liegt in der Nähe der Eifel und des Rheins, was zu einem Einfluss von unterschiedlichen Luftmassen führt. Die Nähe zu Wasserflächen kann auch die Temperatur moderieren.

Topographie: Die umliegenden Höhenlagen der Eifel wirken als Barriere für Wetterfronten und beeinflussen die Niederschlagsverteilung. In höheren Lagen kann es kühler und feuchter sein, was sich auf die Wetterbedingungen in Euskirchen auswirkt.

Luftmassen: Die Region wird von verschiedenen Luftmassen beeinflusst, darunter maritime Luftmassen aus dem Atlantik, die für milde Temperaturen und Niederschläge sorgen, sowie kontinentale Luftmassen, die kältere und trockenere Bedingungen bringen können.

Vegetation und Landnutzung: Die landwirtschaftliche Nutzung und die Vegetation in der Umgebung können ebenfalls das Mikroklima beeinflussen, indem sie beispielsweise die Verdunstung und den Wärmehaushalt der Region verändern.

Insgesamt sorgt die Kombination dieser Faktoren dafür, dass Euskirchen ein angenehmes Klima hat, das für landwirtschaftliche Aktivitäten und das Wohnen attraktiv ist.

Folgende allgemeine Klimadaten ^[xiii] liegen für den Untersuchungsraum für den Zeitraum 1991 bis 2020 vor:

▪ mittlere Lufttemperatur/a	10,4 °C
▪ mittlere Niederschläge/a	626,2 mm
▪ mittlere Zahl der Frosttage/a	56,5
▪ mittlere Zahl der Eistage/a	8,8
▪ mittlere Zahl der Schneetage/a	13
▪ vorherrschende Windrichtung	Südwest/West

Im Rahmen der globalen Klimaerwärmung ist mit ansteigenden Temperaturen und Veränderungen bei der Niederschlagsverteilung sowie der Niederschlagssumme (steigende Anzahl von Starkregenereignissen) zu rechnen.

Mikroklimatisch führen die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit ihren Wirtschaftswegen sowie die vorhandenen Flächenversiegelungen der BAB 1, der B 266, der L 178 und der vorhandenen Gebäude / Anlagen der südöstlich gelegenen Ortslage von Wißkirchen zu einer Aufheizung der bodennahen Luftschicht. Versiegelte Flächen führen tagsüber zur Aufheizung, nachts zu Abstrahlung und tragen somit zur Veränderung des lokalen Klimas bei.

3.5 Landschaft

Der Untersuchungsraum vermittelt das Bild einer stark anthropogen veränderten und genutzten Landschaft. Bestimmende Elemente sind die Ortslage Wißkirchen mit der denkmalgeschützten Kirche St. Medardus, die von Straßenbäumen gesäumte Bundes- bzw. Landesstraße, die Autobahnanschlussstelle, der Photovoltaik-Park südlich der B 266 sowie die Hochspannungsfreileitung, die im Nordwesten das Plangebiet anschneidet. Die landwirtschaftlichen Flächen werden intensiv genutzt, gliedernde Vegetationsstrukturen in Form von Feldhecken oder Feldgehölzen fehlen, bis auf die Strukturen entlang der Verkehrsachsen, vollständig. Der geringe Höhenunterschied im Gelände zeigt den naturfernen Eindruck der Landschaft deutlich. Erst in größerer Entfernung erscheinen in südlicher Richtung die bewaldeten Kuppen der Voreifel.

Das Landschaftserleben ist stark durch die Geräuschkulisse der Straßen, vornehmlich der BAB 1, eingeschränkt.

3.6 Mensch und Bevölkerung

Das Plangebiet selbst ist durch eine großflächige und intensive Ackernutzung gekennzeichnet und wird von drei Straßen (BAB 1, L 178, B 266) und einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung umgrenzt. Im Südosten befindet sich ein Gewerbegebiet, das teilweise noch in Entwicklung ist. Der Ortsrand zur nächstgelegenen Wohnbebauung von Wißkirchen liegt in einem Abstand von ca. 70 m zum Vorhaben, südöstlich der B 266.

Aufgrund der Vorbelastungen kommt dem Untersuchungsraum – bis auf die Nutzung des Radweges entlang der B 266 - keine Bedeutung für die Erholung zu.

Im Plangebiet und dessen Umfeld bestehen verkehrsbedingte Lärmbelastungen vor allem durch die vorhandenen Straßen. Eine Konkretisierung der bestehenden Lärmbelastungen im Plangebiet ist dem "Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)" sowie der "Gutachterliche Stellungnahme nach DIN 18005 / TA Lärm" zum Bebauungsplan Nr. 5 zu entnehmen.

3.7 Kulturelles Erbe und Sachgüter

Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine oberirdischen Objekte oder Landschaftsbereiche, die Zeugnisse des Kulturellen Erbes sind. Im Westen der Ortslage Wißkirchen steht die Kirche St. Medardus, ein geschütztes Baudenkmal, deren Ursprünge auf das 11. Jahrhundert zurückzuführen sind. Die Kirche *"war und ist der markante Orientierungspunkt des Ortes. Nach einer früher weißen Kirche ist der Ort benannt"* ^[xiv]. Bereits historische Karten aus den Jahren 1801-1828 ^[xv] zeigen, dass im Bereich der L 178 eine Wegeverbindung bestand, die eine Sichtbeziehung zur Kirche darstellte. Eine bereits vorhandene gewerbliche Prägung des ländlich-historisch anmutenden Ortsbildes ist durch Gebäude des Einzelhandels vorhanden, die vor allem über eine Annäherung über die B 266 wirken.

Im Bereich des Bebauungsplans wurde eine Bodenprospektion durchgeführt. Dabei wurden keine Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler gefunden.

Eine Hochspannungsfreileitung, die als Sachgut zu nennen ist, verläuft durch das Vorhabengebiet.

3.8 Nullvariante

Die intensive landwirtschaftliche Ackernutzung des Plangebietes würde im Falle einer Nicht-Durchführung der Planung mit großer Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben. In diesem Fall würden sämtliche geschilderten Umweltaspekte vergleichsweise konstant weiter auf den Naturhaushalt einwirken.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird unter Berücksichtigung der unter Kapitel 5 aufgeführten Maßnahmen eine Prognose über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beschrieben.

4.1 Schutzgüter

4.1.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen / Biotoptypen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht im Bereich der Gewerbe- und Erschließungsflächen der vorhandene Bewuchs verloren. Auf den versiegelten Flächen kann sich auch zukünftig keine Vegetation mehr etablieren. Von der Baufeldräumung sind vor allem artenarme Ackerflächen und Intensivfettwiesen mit einer geringen ökologischen Wertigkeit für den Naturhaushalt betroffen. Die Gehölze entlang der Straßen können erhalten bleiben und werden während der Baumaßnahme geschützt.

Eine teilweise ökologische Aufwertung erfährt das Plangebiet durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen M1 und M2 und die Festlegung von Vegetationsflächen mit Baumpflanzungen auf den Gewerbegebietsflächen. Dadurch kann die Entwicklung einer Artenvielfalt im Bereich des umgesetzten Bebauungsplans unterstützt werden.

Trotz dieser genannten Maßnahmen entsteht durch die Umsetzung des Bebauungsplans ein Eingriff, der im beigefügten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (dortige Anlagen 1 - 4) bilanziert wird. Es ergibt sich ein Defizit von 158.377 ökologischen Werteinheiten (WE) gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW ^[xvi], das unter Beibehaltung des Planungszieles extern ausgeglichen werden muss.

Die Beeinträchtigung seltener oder besonders geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Tiere

Die Realisierung der Planung führt zum direkten Verlust bzw. durch neue Vertikalstrukturen zur Beeinträchtigung von insgesamt jeweils einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bluthänfling, Rebhuhn und Schwarzkehlchen sowie von vier Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, die im Rahmen vorgezogen durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind. Die Kompensation soll multifunktional (eine Ausgleichfläche kann die Kompensation für mehrere Arten abdecken) durch die Extensivierung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen (s. Anlage 1 - Erläuterungsbericht - und Anlage 5 - Ergebnisse der faunistischen Kartierungen – jeweils zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag).

Um auch während der Bauzeit Beeinträchtigungen von Gelegen und nicht mobilen Jungvögeln zu vermeiden, erfolgt die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen

(auch Feldfrüchten) außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Bei unbedingt notwendigen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit wird durch eine vorherige Betrachtung der zu beanspruchenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass keine Vögel bzw. deren Reproduktionsstadien geschädigt werden.

Bei dem Vergleich zwischen Ausgangs- und Planungszustand lässt sich feststellen, dass durch die Ausweisung von ca. 3 ha nahezu zusammenhängenden Grünflächen als Umgrenzung des Plangebietes mit Breiten bis ca. 30 m und einem Gehölzanteil von 56 % bzw. 44 % Blumenwiesen im Vergleich zur vorhandenen Situation großflächige Bereiche geschaffen werden, die für eine Vielzahl von Arten (von Insekten über Kleinsäuger bis zu weniger störepfindlichen Vogelarten) eine deutliche Erweiterung des Lebensraumangebotes darstellen. Somit lassen sich die Lebensraumverluste durch die Versiegelungen und damit auch die Verluste der Artenvielfalt im Untersuchungsraum deutlich abmildern.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ist die Fauna, wenn auch in geringerem Umfang, durch die Zunahme von Verkehr, Licht- und Lärmemissionen betroffen. Neben Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder der Habitatnutzung (Irritationen, Schreckreaktionen) schließt dies auch Gefährdungen ein. Diese umfassen neben Individuenverlusten durch zunehmende Verkehrsbewegungen beispielsweise auch das Anlocken und eine mögliche Tötung der Tiere durch Lichtquellen (Insektenanflug). Im Gegensatz zu den unvermeidlichen Lebensraumverlusten und Störungen durch Lärm und Verkehr lassen sich die Auswirkungen der Beleuchtung deutlich minimieren. Im Bebauungsplan wird daher eine insektenverträgliche Beleuchtung festgesetzt.

4.1.2 Boden / Fläche

Boden

Bei Umsetzung der Planung gehen offene Bodenflächen durch Bebauung und Versiegelung vollständig verloren und verlieren damit ihre Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt. Es handelt sich hierbei vor allem um Pseudogley-Braunerde, die eine mittlere Wertzahl für die landwirtschaftliche Nutzung aufweist und durch die bisherige Bewirtschaftung bereits beeinträchtigt ist.

Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich der Eingriff in das Schutzgut Boden reduzieren. Die Gewerbeflächen werden von einem Grünstreifen in der vorgenannten Breite umgrenzt, der während der Baumaßnahme von sämtlichen Inanspruchnahmen (Materialablagerungen, Arbeitsflächen, Fahrwege, Stellplätze etc.) freizuhalten ist. In diesem Bereich befindet sich eine Pseudogley-Braunerde, die eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte aufweist. Ihre Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Die Festlegungen zum ordnungsmäßigen Umgang mit Aushubmaterialien, die im Zuge der Erschließungsmaßnahmen und der Realisierung der einzelnen Bauvorhaben anfallen, sowie die Verwendung von Recyclingbaustoffen bzw. mineralischen Ersatzbaustoffen und Boden, die bei den vorgenannten Maßnahmen eingesetzt werden sollen,

erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen abfall-, wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren.

Ein Teil der Gewerbeflächen (mindestens 10 %) wird wieder begrünt, so dass der unversiegelte Boden in diesem Bereich wieder Funktionen des Bodenhaushaltes wahrnehmen kann.

Insgesamt wird durch die Ausweisungen innerhalb des Bebauungsplans eine Flächenversiegelung von maximal 98.490 m² ermöglicht. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine versiegelten oder teilversiegelten Flächen vorkommen, ergibt sich eine maximal zusätzlich versiegelbare Fläche von 98.490 m² und eine maximal teilversiegelbare Fläche von 1.175 m².

Fläche

Wie aus den Zielen der Gesetzgebung sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hervorgeht, soll sich der Flächenverbrauch in Deutschland deutlich reduzieren (s. Kapitel 2.1). Bei der Umsetzung des Bebauungsplans ergibt sich eine Zunahme versiegelter Flächen um 98.490 m² und von teilversiegelter Fläche um 1.175 m² zulasten von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Damit steht das Gebiet auch nicht mehr für andere Nutzungsformen der Landschaft (z. B. Erholung, Naturschutz) zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wird für ein Gebiet entwickelt, das bereits im Regional- sowie Flächennutzungsplan für die gewerbliche Nutzung vorgesehen ist (s. Kapitel 2.2). Bereits auf diesen planerischen Ebenen wurde somit für dieses Gebiet vor dem Hintergrund des Ziels, den Flächenverbrauch zu reduzieren, die Abwägung zwischen der Entwicklung von Gewerbegebiet einerseits und dem Erhalt von Freifläche andererseits abgewogen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt keine, über die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinausgehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch bauliche Nutzungen.

Aufgrund der Lage zwischen mehreren klassifizierten Straßen und dem Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Euskirchen ^[viii], der ebenfalls die Entwicklung von Gewerbe vorsieht, ist der Standort für die Ansiedlung von Gewerbe im Vergleich mit anderen Flächen der näheren Umgebung sehr gut geeignet. Der mit der Planung verbundene Erschließungsaufwand und der daraus resultierende Flächenverbrauch ist durch die Nutzbarkeit vorhandener Straßen und weiterer Infrastrukturanlagen deutlich geringer als an anderen, unerschlossenen Standorten.

4.1.3 Wasser

Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von ca. 5 m ist nicht von einer Einbindung von Baukörpern in das Grundwasser auszugehen. Um Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers auf jeden Fall zu vermeiden, werden bei Gründungsarbeiten vor allem innerhalb aber auch außerhalb der Altlastenverdachtsflächen Erkundungen aus abfallrechtlicher Sicht durchgeführt.

Durch die geplante Bebauung und Versiegelung wird die Grundwasserneubildung im Plangebiet reduziert, was zu einer weiteren Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers führt.

Indirekt ist auch der Veybach von der Maßnahme betroffen, da das Niederschlagswasser in das Fließgewässer eingeleitet wird. Dafür muss ein Einleitungsbauwerk am Bach angelegt werden. Nach Vorgabe des Erftverbandes ist sicherzustellen, dass die Einleitungsmenge des Niederschlagswassers in den Veybach den vorhandenen natürlichen Abfluss nicht übersteigt. Bei der einzuholenden Einleitgenehmigung spielt auch die Belastung des Wassers eine Rolle.

Auch wenn zurzeit eine rechtswirksame ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Oberelvenich" fehlt, sind im Rahmen der Bauanträge für Vorhaben innerhalb des Bebauungsplangebietes die "üblichen" genehmigungspflichtigen und verbotenen Vorhaben innerhalb der Schutzzone IIIB zu berücksichtigen.

4.1.4 Klima / Luft

Klima

Durch die maximal mögliche zusätzliche Versiegelung von 98.490 m² und Teilversiegelung von 1.175 m² wird das Lokalklima im Vergleich zur vorhandenen Situation mit überwiegend offenem Boden nachhaltig verändert. Auch wenn es durch die Randeingrünung und durch Baumpflanzungen im Bereich der Gewerbeflächen zu einer geringfügigen Minderung der Aufheizungs- und Abstrahlungseffekte kommt, ist von einer Verschlechterung des Lokalklimas auszugehen. Es wird vermehrt zur Aufheizung und somit u. a. zur Veränderung der Luftfeuchtigkeit kommen (s. auch Landschaftspflege-rischer Fachbeitrag - Anlage 1 - Erläuterungsbericht).

Die zunehmende Anzahl an Hitzetagen und Trockenperioden als Folge des Klimawandels wird die lokalklimatischen Veränderungen noch weiter verstärken und zu Belastungen für Menschen, Tiere und Pflanzen führen.

Deutliche makroklimatische Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes - hier insbesondere der Ortslage Wißkirchen - können ausgeschlossen werden. Die Ortschaft liegt im Abströmbereich des Billiger Waldes. Die hier entstehende Kaltluft fließt Richtung Norden auf Wißkirchen zu und sorgt an sommerwarmen Nächten für Abkühlung der Ortslage. Das Plangebiet hat nur eine untergeordnete Rolle als Kaltluftentstehungsgebiet, da der Großteil als Acker genutzt wird und die Luftströme aufgrund der Topografie und Windrichtung eher am Siedlungsbereich vorbeiführen.

Hinsichtlich Starkregenereignissen, die ebenfalls eine Folge des Klimawandels sind, ist das Vorhaben nur begrenzt gefährdet, da es sich nicht in einer Hang- oder Tallage befindet. Zudem liegen keine Fließgewässer, die über die Ufer treten können, im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Allerdings fördert die großflächige Versiegelung den Oberflächenabfluss. Durch die teilweise Drosselung von Regenwasser in Rückhalteeinrichtungen können die Abflussspitzen bei starken Regenereignissen etwas verringert werden.

Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen, die zur Verminderung von Treibhausgasemissionen führen können (z. B. Nutzung erneuerbarer Energien). Durch seine verkehrstechnisch gut erschlossene Lage an der BAB 1 begünstigt er zudem die Ansiedlung von Gewerbetreibenden, die auf die Nutzung von Kraftfahrzeugen mit i. d. R. klimaschädlichen Verbrennungsmotoren angewiesen sind.

Luft

Eine deutliche Verschlechterung der Luft durch erhöhte Abgas- und Feinstaubemissionen des Verkehrs in den besiedelten Bereichen ist nicht zu erwarten, da die Erschließung des Gewerbegebietes von Süden über die B 266 nicht weit von der Autobahnanschlussstelle erfolgen wird. Es ist somit nur mit einem geringfügig höheren Verkehrsaufkommen im Siedlungsbereich zu rechnen.

Gebiete, in denen die, von der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden.

4.1.5 Landschaft

Die Realisierung des Bebauungsplans bringt eine Veränderung des Landschaftsbildes mit sich. Zwischen der BAB 1, der B 266 und der L 178 wird zulasten von Wiesen- und Ackerflächen eine neue Bebauung bis 16 m Höhe (zuzüglich 3 m hohe technische Aufbauten) ermöglicht, die zu einer weiteren anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes führt. Der Blick auf das überwiegend ländlich geprägte Ortsbild von Wißkirchen mit dem markanten Kirchturm wird bei einer Annäherung über die L 178 von den Gewerbebauten verdeckt.

Durch vorzusehende Maßnahmen lässt sich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes jedoch zu einem Teil minimieren. Die geplante Eingrünung des Plangebietes mit Gehölzpflanzungen wird das Gebiet in der ansonsten eher karg mit belebenden Elementen ausgestatteten Landschaft gut einbetten bzw. die baulichen Anlagen zur Umgebung hin teilweise abschirmen. Die Breite der Grünflächen gewährleistet nach einer Standzeit von 5-7 Jahren eine dichte und effektive Sichtkulisse.

4.1.6 Mensch und Bevölkerung

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zur Anbindung des Gewerbegebietes sowie die Nutzung der Flächen kommt es zu einer Erhöhung von Schallemissionen. Diese wurden intensiv in dem "Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)" sowie der "Gutachterliche Stellungnahme nach DIN 18005 / TA Lärm" zum Bebauungsplan Nr. 5 analysiert.

Da die Erschließung des Gewerbegebietes über das Fernstraßennetz, also über die Knotenpunkte der B 266 mit der BAB 1 erfolgt, erzeugen die planbedingten Zusatzverkehre auf der B 266 (Kommerner Straße) innerhalb der Ortslage Wißkirchen nicht deutliche Steigerungen des Lärmpegels durch Verkehrslärm. Auch mögliche Zusatzbelastungen für die nächstgelegene Bebauung durch Geräuscentwicklungen, die sich aus dem Gewerbebetrieb ergeben, sind nicht zu erwarten.

Für schutzbedürftige Gebäude innerhalb des Bebauungsplans Nr. 5 werden zur Gewährleistung der erforderlichen Ruhe Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, ggf. Rollladenkästen) gestellt.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung verläuft über die nordwestliche Ecke des Plangebiets und berührt dort einen kleinen Teilbereich, der im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt wird. Ihre Lage bzw. der Leitungsverlauf sind, aus Sicht der

Plangeberin unkritisch, da zwischen der Leitungstrasse (äußeres Leiterseil) und der nächstgelegenen überbaubaren Fläche ein Abstand vorgesehen ist, der in der Regel ausreicht, die Grenzwerte der Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, einzuhalten.

4.1.7 Kulturelles Erbe und Sachgüter

Durch den Bau von maximal ca. 16 m hohen Gebäuden (mit 3 m hohen technischen Aufbauten) wird bei der Annäherung über die L 178 der Blick auf die Kirche "St. Medardus" verstellt. Damit wird ein bedeutendes Wahrzeichen von Wißkirchen in seiner Wahrnehmung deutlich herabgemindert und das weitestgehend ländliche und ursprüngliche Erscheinungsbild der Ortslage von einer wichtigen Blickachse aus betrachtet gestört.

Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann aufgrund vorangegangener Untersuchungen ausgeschlossen werden. Sollten widererwartend archäologische Bodendenkmäler entdeckt werden, so sind diese dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn bzw. der Unteren Denkmalbehörde nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle werden zunächst unverändert erhalten. Die Weisungen des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten werden abgewartet.

4.2 Wechselwirkungen

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und allen Belangen darzulegen und zu berücksichtigen. Ziel ist hier nicht, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen, wie sie insbesondere für den Bereich des Naturhaushaltes kennzeichnend sind. Diese Erfassung und Bewertung erfolgten mit der Betrachtung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Vielmehr geht es darum, Wechselwirkungen herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen können.

Vorhabenbedingte, zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den vorher beschriebenen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

4.3 Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Flächen, die als Flora-Fauna-Habitat-(FFH-) und/oder Vogelschutz-Gebiete entsprechend der Richtlinien 92/43/EWG^[xvii] und 2006/105/EWG^[xviii] bzw. der Richtlinie 2009/147/EG^[xix] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen sind.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in 4,2 km Abstand südwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um das Natura 2000-Gebiet "Schavener Heide" (DE-5306-301), welches die größten zusammenhängenden Heideflächen in der Voreifel umfasst. Aufgrund der Entfernung von mehr als 4 km zum Untersuchungsraum und der

zwischenliegenden BAB 1 können Beeinträchtigungen durch die Ausweisung des Gewerbegebietes ausgeschlossen werden.

4.4 Vermeidung von Emissionen und Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im Zuge der Baumaßnahmen ist mit Emissionen in Form von Lärm, Staub und ggf. auch mit Erschütterungen zu rechnen, die zu einer Beeinträchtigung der Anwohner von Wißkirchen führen können. Diese sind jedoch auf die Bauzeiten beschränkt. Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen entstehen vor allem durch den Verkehr und sind in Relation zu den bereits vorhandenen Belastungen als nicht erheblich einzustufen (s. Kapitel 4.1.4).

Um Störungen durch Lärmimmissionen zu reduzieren, wurden schalltechnische Untersuchungen durchgeführt und ausgewertet. Alle Auflagen, die sich daraus ergeben, werden eingehalten (s. Kapitel 4.1.6).

Der Runderlass "Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung" ^[xx] ist zu beachten. Zudem werden nur insektenverträgliche Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin verwendet, die nach unten strahlen.

Anfallende Abfälle und anfallendes Schmutzwasser werden ordnungsgemäß entsorgt.

4.5 Nutzung von Energie

Der Verfasserin sind keine konkreten Maßnahmen - bis auf die Einhaltung geltender Standards und Richtlinien - zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie für das Plangebiet bekannt. Photovoltaikanlagen werden durch den Bebauungsplan vorgeschrieben, weitere Maßnahmen wie z. B. Sonnenkollektoren für Warmwassergewinnung sind ebenfalls zulässig.

4.6 Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fachpläne

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan 16 "Euskirchen" des Kreises Euskirchen ^[xxi] weist keine Festsetzungen oder Entwicklungsziele für den Bereich des Bebauungsplans auf. Seit 2010 läuft ein Änderungsverfahren für den Landschaftsplan 16 "Euskirchen" ^[xxii]. Auch im Entwurf der Änderung sind im Plangebiet keine Festsetzungen vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung des im Abstand von mind. 180 m südlich nächstgelegenen Landschaftsschutzgebietes "Veybachtal" (Nr. 2.2-3) kann aufgrund der Entfernung und der zwischenliegenden B 266 ausgeschlossen werden.

Weitere umweltbezogene Fachpläne sind nicht bekannt.

4.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Wißkirchen" ergeben sich Wirkfaktoren, die in Kumulation mit den Wirkfaktoren des hier behandelten Vorhabens zu betrachten sind. Das Zusammenwirken der versiegelten Flächen in beiden Bebauungsplan-Gebieten sorgt für eine Erwärmung des Lokalklimas, die jedoch durch die genannten Begrünungsmaßnahmen gemindert werden kann.

Das ländliche Erscheinungsbild in diesem Gebiet, das durch den dörflichen Ortsrand und die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt wird (die BAB 1 ist aufgrund der Tiefenlage kaum sichtbar), wandelt sich durch die Umsetzung der beiden Bebauungspläne zu einem gewerblich geprägten Ortsrandbild. Die Eingrünungen sorgen für eine teilweise Abschirmung und Einbindung in die Landschaft. Die niedrige Bebauung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 entlang der B 266 (Photovoltaik-Park) ermöglicht zudem, dass der Blick auf den Ortsrand von Wißkirchen mit dem charakteristischen Kirchturm nicht vollständig verstellt wird.

Die Belastungen durch Geräuschemissionen im Zusammenhang mit dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 1 wurden in dem "Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)" sowie der "Gutachterliche Stellungnahme nach DIN 18005 / TA Lärm" zum Bebauungsplan Nr. 5 analysiert. Danach ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Anwohner in den nahegelegenen Siedlungsbereichen. Zudem sind Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden im Bebauungsplan Nr. 5 vorgesehen.

4.8 Unfälle und Katastrophen

Laut Festsetzungen des Bebauungsplans dürfen sich in dem Gewerbegebiet keine Betriebe und Betriebsbereiche ansiedeln, die in den Anwendungsbereich der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV) ^[xxiii] fallen, also größere Mengen gefährlicher Stoffe gemäß Anhang I 12. BImSchV lagern.

Längs von Bundesfernstraßen müssen außerhalb von Ortschaften Anbauverbotszonen eingehalten werden, die u. a. der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen. Die Anbauverbotszone für die B 266 beträgt 20 m, für die BAB 1 40 m. Auch im Bereich der Hochspannungsfreileitung ist ein Schutzstreifen ausgewiesen, welcher u. a. zur Vermeidung von Auswirkungen bei Unfällen dient.

Im Bebauungsplan wird auf die entsprechende Erdbebenzone und die anzuwendende DIN 4149 (Bauten in deutschen Erdbebengebieten) hingewiesen.

5 Planung

Der Bebauungsplan setzt die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen fest. Eine ausführliche Beschreibung ist dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (dortige Anlage 1) zu entnehmen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umgrenzung der Gewerbeflächen mit einem Streifen bis ca. 30 m Breite mit einheimischen Gehölzen und einer Blumenwiese mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 % (regionales Saatgut)
- Baufeldräumung (u. a. Roden von Gehölzen) nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar
- Beginn der Arbeiten (Baustelleneinrichtung) außerhalb der Brutperiode (frühestens ab August bis spätestens Ende März)
- Einsatz von insektenfreundlichen Außenbeleuchtungsanlagen

Boden / Fläche

- Freihaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen M1 und M2 von sämtlichen Inanspruchnahmen (Materialablagerungen, Arbeitsflächen, Fahrwege, Stellplätze etc.) während der Bauzeit
- Umgang mit dem Boden beim Ausheben der Baugruben nach dem Stand der Technik. Er ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu entnehmen, zu lagern und - soweit möglich - einer Wiederverwertung zuzuführen.
- Festlegung des genannten Grünflächenanteiles, so dass der unversiegelte Boden in diesem Bereich wieder Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen kann

Klima / Luft

- Durchgrünung des Bebauungsplan-Gebietes mit einheimischen Gehölzen und einer Blumenwiese mit einem Kräuteranteil von mindestens 50 % (regionales Saatgut) zur Verbesserung der klimatischen Situation (Verschattung, Verdunstung)

Landschaft

- Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft und Abschirmung durch Pflanzung eines Grüngürtels mit dichtem Gehölzbestand

Allgemein

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Überwachung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5.2 Externe Kompensationsmaßnahme

Wie in dem Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Anlage 1) bilanziert wurde, ergibt sich aufgrund der möglichen Flächenversiegelung und

dem damit einhergehenden Vegetationsverlust ein Defizit von 158.377 WE, welches durch externe Maßnahmen kompensiert werden muss. Da zum überwiegenden Teil Offenland-Biotop beansprucht werden, soll die Kompensationsmaßnahme dem Offenland dienen und die Effekte der Flächenversiegelung mindern.

Für die Beeinträchtigung von jeweils vier Revieren der Feldlerche und jeweils einem Revier des Rebhuhns, Bluthänflings und Schwarzkehlchens muss bei Realisierung des Planvorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden. Der Ausgleich kann multifunktional erfolgen und ist somit für die vier o.g. Arten sowie den Naturhaushalt wirksam.

Für die v. g. Arten gleichermaßen geeignet sind vor allem verschiedene Formen von Ackerextensivierungen im weitesten Sinne in einer großräumigen, offenen Agrarlandschaft. Hierbei ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandortes zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen.

Für die Kompensation wurden die folgenden zwei Maßnahmenflächen ausgewählt. Eine genaue Beschreibung ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

"Odendorf - Auf der Loh Unter dem Weg"

Anlage eines sogenannten „Artenschutzackers“ mit besonderer Relevanz für den Artenschutz „Fauna“ in Kombination mit der Anlage und dem Erhalt eines artenreichen Extensivgrünlands, in Teilbereichen mit Altgrasstreifen und zusätzlich niederwüchsigen Sträuchern sowie Lesesteinhaufen auf einer Fläche von 41.542 m². Dadurch ergibt sich eine ökologische Aufwertung von 142.168 WE und ein Lebensraum mit vier potenziellen Brutrevieren der Feldlerche und einem Brutrevier des Rebhuhns.

Die Fläche wurde bereits im Herbst 2022 hergerichtet, der Ist-Zustand der Maßnahmenfläche im Jahr 2023 entsprach der vereinbarten Zielsetzung^[xxiv].

"Ökokonto Zül-03-Ülpenich-Kinnberg"

Umwandlung von Ackerflächen in artenreiches Grünland sowie Erhalt, Entwicklung und Erweiterung eines sich auf den Ökokontoflächen befindlichen Feldgehölzes, zusätzlich Erweiterung eines an die Ökokontoflächen angrenzenden Feldgehölzes auf einer Fläche von insgesamt 29.448 m². Dadurch ergibt sich eine ökologische Aufwertung von 93.375 WE und Lebensraum mit einem potenziellen Brutrevier des Bluthänflings und einem Brutrevier des Schwarzkehlchens.

Der Istzustand der Maßnahmenfläche im Jahr 2023 entsprach der vereinbarten Zielsetzung^[xxiv].

Das Defizit von 158.377 WE ist somit vollständig kompensiert.

6 Prüfung alternativer Standorte

Der Bebauungsplan wird für einen Bereich entwickelt, der sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Gebietsentwicklungsplan für Gewerbeflächen ausgewiesen ist. Insofern kommen nur sehr wenige Flächen auf dem Stadtgebiet von Euskirchen in Frage, die ebenfalls diese Nutzungsfestsetzungen haben und noch nicht entwickelt sind. Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 5 und der vergleichsweise geringen Betroffenheit von Schutzgütern in diesem Bereich wären alternative Standorte weniger geeignet.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Der Umweltbericht enthält eine Bearbeitung der Punkte nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Umfang und Detaillierung orientieren sich projektbezogen an der Eigenart des Vorhabens sowie dem Umweltzustand des Gebietes. Bei der Erarbeitung der Unterlagen haben sich keine besonderen Schwierigkeiten aufgrund fehlender Kenntnisse ergeben.

7.2 Überwachung

Zur Gewährleistung der Umsetzung der Planungsvorgaben des Bebauungsplans Nr. 5 sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- zur Überwachung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. Kapitel 5.1)
- Meldepflicht und Veränderungsverbot beim Antreffen von Bodendenkmälern (s. Kapitel 4.1.7)
- Erkundungen bei Gründungsarbeiten v. a. im Bereich der Altlastenverdachtsfläche (s. Kapitel 3.2)
- Überwachung der Kompensationsmaßnahme durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt auf einer ca. 14 Hektar großen Fläche den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178 in Wißkirchen" auszuweisen. Der Vorhabensbereich befindet sich westlich der Ortslage Wißkirchen direkt an der Autobahnanschlussstelle "Wißkirchen" der BAB 1 und wird von drei Straßen umgrenzt. Gemäß Baugesetzbuch ist zum hier zu betrachtenden Verfahren ein Umweltbericht zu erstellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans darlegt.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Gehölze sind nur am Rand in Form von Straßenbegleitgrün und einzelnen Gehölzgruppen zu finden. Durch die vorhandenen Straßen, v. a. die BAB 1, eine Hochspannungsfreileitung sowie ein Gewerbegebiet im Südosten (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1) ist der Vorhabensbereich bereits deutlich vorbelastet.

Der Bebauungsplan sieht vor allem Gewerbeflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad vor. Bäume an Parkplätzen sowie ein Grüngürtel am Rand des dienen der ökologischen und optischen Aufwertung des Gebietes.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich die folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Trotz der Anlage von Grünflächen und der Pflanzung einheimischer Gehölze im Bereich des Bebauungsplans gehen durch die großflächige Versiegelung Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Hier sind vor allem die Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen zu nennen. Um diesen Lebensraumverlust zu kompensieren, erfolgt auf zwei externen Flächen die Aufwertung von Offenlandbiotopen durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Boden / Fläche

Insgesamt wird durch die Ausweisungen des Bebauungsplans eine Flächenversiegelung von maximal 98.490 m² und eine Teilversiegelung von 1.175 m² ermöglicht. Durch die Einrichtung von einer Bauflächenbeschränkungszone während der Arbeiten und den sachgerechten Umgang mit dem entnommenen Boden kann der Eingriff minimiert werden. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine Altlastenfläche in Form von einer ehemaligen Tongrube, die mit Abfällen verfüllt wurde.

Der Bebauungsplan wird für ein Gebiet entwickelt, das bereits in übergeordneten Plänen als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Zudem ist die Lage aufgrund der sehr guten verkehrstechnischen Erschließung und der angrenzenden Gewerbeflächen für diesen Zweck geeignet, während sich andere Nutzungsformen weniger anbieten.

Wasser

Durch die Versiegelung reduziert sich die Grundwasserneubildungsrate. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität kann aufgrund des Flurabstandes von mind. 5 m und dem Umgang mit der Altlastenfläche ausgeschlossen werden.

Indirekt ist auch der Veybach von der Maßnahme betroffen, da das Regenwasser in das Fließgewässer eingeleitet wird.

Klima / Luft

Die ermöglichte großflächige Oberflächenversiegelung auch in Kombination mit dem nahegelegenen Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Euskirchen führt zu einer Erwärmung des Lokalklimas, die durch die festgesetzten Pflanzungen nur teilweise gemindert werden kann. Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen.

Zur Reduzierung der Abflussmengen von Regenwasser bei Starkregenereignissen, die als Folge des Klimawandels verstärkt auftreten werden, sind Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen.

Aufgrund der verkehrstechnisch günstigen Anbindung des Gewerbegebietes ist nicht von einer deutlichen Verschlechterung der Luftqualität für die Ortslage Wißkirchen auszugehen.

Landschaft

Die Realisierung des Vorhabens auch in Kombination mit dem nahegelegenen Bebauungsplan Nr. 1 bringt eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich. Durch die festgesetzte Eingrünung des Gewerbegebietes kann die Bebauung nach außen hin abgeschirmt und in die Landschaft eingebunden werden. Negativ wirkt sich

jedoch die Verstellung der Sicht auf den Ortsrand von Wißkirchen mit seinem markanten Kirchturm aus.

Mensch und Bevölkerung

Aufgrund der günstigen Erschließung ist nicht mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens im Bereich der Ortslage von Wißkirchen zu rechnen. Insofern wird sich auch die Lärmbelastung nicht signifikant erhöhen.

Kulturelles Erbe und Sachgüter

Durch den Bau von Gebäuden innerhalb der Gewerbeflächen wird von der L 178 kommend der Blick auf die denkmalgeschützte Kirche "St. Medardus", einem Wahrzeichen von Wißkirchen, verstellt. Bodendenkmäler und Sachgüter sind nicht betroffen

Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

8 Literaturverzeichnis

- i Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- ii Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesrepublik Deutschland; verfügbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975274/1873516/9d73d857a3f7f0f8df5ac1b4c349fa07/2021-03-10-dns-2021-finale-langfassung-barrierefrei-data.pdf?download=1> (aufgerufen am: 23.07.2024)
- iii Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde Köln, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016)
- iv Regionalplan Köln, Entwurf November 2021, Blatt 10 – Kreis Euskirchen_01, Bezirksregierung Köln – Dezernat 32
- v Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), vom 14.12.2016, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
- vi Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen, Stadt Euskirchen, Fachbereich 9 - Stadtentwicklung, Euskirchen, im Juni 2004
- vii Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbegebiet Wißkirchen", Stadt Euskirchen, 2003
- viii Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156)
- ix Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:10 000 für Nordrhein-Westfalen (DTK10 NRW), Geobasis NRW, verfügbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (aufgerufen am: 28.06.2021)
- x IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000, Geologischer Dienst NRW, verfügbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (aufgerufen am: 28.06.2021)
- xi ELWAS-Web, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, verfügbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> (aufgerufen am: 28.06.2021)
- xii www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map-index.xhtml;jsessionid=2A43CD5F86FAAF74A49F568E2D1BD338, abgerufen am 05.08.2024
- xiii Klimaatlas, Deutscher Wetterdienst; verfügbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> (aufgerufen am: 16.06.2021)
- xiv Die Kirche St. Medardus Wißkirchen - Kirche als Wahrzeichen, Geschäftsführende Vorstand der Dorfgemeinde Wißkirchen; verfügbar unter: <http://www.eu->

wisskirchen.de/sehenswertes/kirche-als-wahrzeichen/index.html (aufgerufen am: 01.07.2021)

- xv Tranchot 1801-1828 Metadaten, Geobasis NRW; verfügbar unter: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> (aufgerufen am: 01.07.2021)
- xvi Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen, März 2008
- xvii Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- xviii Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (Amtsblatt vom 20.12.2006, S. 368)
- xix Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 v. 26.01.2010, S. 7)
- xx Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014
- xxi Landschaftsplan 16 "Euskirchen", Kreis Euskirchen, der Landrat, Abt. 60, Umwelt und Bauen, 2007
- xxii Landschaftsplan 16 "Euskirchen", 1. Änderung Entwurf, Kreis Euskirchen, der Landrat, Abt. 60.3 Umwelt und Planung, Stand: Februar 2010
- xxiii Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) - Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- xxiv Kurzbericht 2023 zu den externen Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 5 OT Wißkirchen „Autohof/Gewerbegebiet“ der Stadt Euskirchen gemäß Maßnahmenübernahmevertrag zwischen der FPE Investments RE33 B.V. und der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vom 20. Juni 2022